

**Allgemeine Reparaturbedingungen der
FUJIFILM Healthcare Deutschland GmbH
für Endoskopiegeräte**

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Reparaturen und Funktionsprüfungen („Reparaturen“) der Endoskopiegeräte („Geräte“) führt die FUJIFILM Healthcare Deutschland GmbH („FUJIFILM“) ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen aus. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Vertragsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder wir in deren Kenntnis eine Leistung vorbehaltlos annehmen oder ausführen.
- 1.2 Ausgeschlossen von diesen Bedingungen sind Reparaturen, die aufgrund von Gewährleistungsverpflichtungen durchgeführt werden.

2. Auftrag, Kostenvoranschlag

- 2.1 Nach jeder Einsendung eines zu reparierenden Gerätes führt FUJIFILM eine umfassende Eingangsinspektion durch, bei der die vorliegenden Disfunktionalitäten festgestellt werden. Der Auftraggeber erteilt FUJIFILM mit Einsendung des zu reparierenden Gerätes sein Einverständnis zur Defektanalyse und Findung der Schadensursache sowie zur damit zwingend einhergehenden Demontage.
- 2.2 Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von mehr als EUR 950,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer erstellt FUJIFILM einen Kostenvoranschlag, welcher schriftlich (Email oder Fax ausreichend) vom Auftraggeber genehmigt werden muss. Kosten-voranschläge haben ab dem Erstellungsdatum eine Gültigkeit von zwei Wochen. Wird der Kosten-voranschlag nicht innerhalb dieser Zeit schriftlich genehmigt, so gilt der Reparaturauftrag als nicht erteilt.
- Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von EUR 950,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer oder weniger wird die Reparatur ohne Konsultierung des Auftraggebers durchgeführt. Auch ein Kostenvoranschlag wird nicht erstellt; es sei denn, die Erstellung eines Kostenvoranschlages wird zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.
- 2.3 Erteilt der Auftraggeber den Reparaturauftrag nicht, so kann der Auftraggeber entscheiden, ob FUJIFILM das nicht reparierte Gerät im auseinandergebauten Zustand an ihn

zurücksendet oder das Gerät zuvor zusammengebaut wird. Für die Rücksendung des nicht reparierten, auseinandergebauten Gerätes wird eine Pauschale gemäß Kostenvoranschlag erhoben. Sofern das nicht reparierte Gerät vor Rücksendung zusammengebaut werden soll, wird zusätzlich zur Pauschale für die Rücksendung der Zusammenbau nach Aufwand berechnet. Erteilt der Auftraggeber den Reparaturauftrag nicht und möchte das auseinandergebaupte Gerät nicht zurückgesandt haben, muss der Auftraggeber FUJIFILM mit der fachgerechten Entsorgung beauftragen. FUJIFILM wird dem Auftraggeber keine Kosten für die fachgerechte Entsorgung in Rechnung stellen.

- 2.4 Zeigen sich bei der Ausführung der Reparatur weitere Mängel oder unvorhergesehene Mehraufwendungen und überschreiten die tatsächlichen Reparaturkosten den Kostenvoranschlag um mehr als 15 Prozent, wird ein neuer Kostenvoranschlag erstellt, welcher vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden muss. Genehmigt der Auftraggeber den Kostenvoranschlag nicht, gilt Ziffer 2.3 entsprechend.
- 2.5 Bei allen Reparaturen hat der Auftraggeber die Möglichkeit, FUJIFILM mit dem Versand (Hin- und Rücksendung) des Gerätes zu beauftragen. In diesem Fall hat FUJIFILM das Recht das den Versand durchführende Transportunternehmen zu bestimmen. Die anfallenden Versandkosten (Hin- und Rücksendung) des Gerätes werden dem Auftraggeber getrennt in Rechnung gestellt. Im Falle der Hinsendung durch ein beauftragtes Transportunternehmen verpflichtet sich der Auftraggeber, das Gerät in dem dazugehörigen Koffer und unter Verwendung der von FUJIFILM unentgeltlich zur Verfügung gestellten Versandtasche zu verpacken und zur Abholung bereitzustellen. Die Versandtaschen können unter der Telefonnummer 0800-5089333 bestellt werden. Verschickt der Auftraggeber ein Gerät ohne Verwendung der Versandtasche, werden Reinigungskosten von pauschal EUR 25,- zzgl. Mehrwertsteuer erhoben.
- 2.6 Der Auftraggeber weist FUJIFILM bei der Zusendung eines zu reparierenden Gerätes im Interesse des Personals von FUJIFILM deutlich auf nicht desinfizierte Geräte hin.

2.7 Creutzfeldt-Jakob-Krankheit

Wurde das zu reparierende Gerät an einem mit der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit infizierten Patienten eingesetzt, wird FUJIFILM den Auftrag ablehnen und der Auftraggeber hat es zu unterlassen, das Gerät an FUJIFILM zu versenden.

Hat der Auftraggeber erst nach Versendung Kenntnis davon erlangt, dass das Gerät an einem mit der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit infizierten Patienten eingesetzt wurde, so hat er FUJIFILM unverzüglich darauf hinzuweisen. Dies gilt bereits dann, wenn bloß der Verdacht besteht, dass der Patient mit der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit infiziert ist. Auf Wunsch des Auftraggebers wird FUJIFILM sich um die fachgerechte Entsorgung des (möglicherweise) kontaminierten Gerätes kümmern. Die Kosten dafür werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat FUJIFILM von sämtlichen Ansprüchen, Kosten (inkl. Rechtsanwaltskosten) freizustellen, die Dritte gegenüber FUJIFILM haben könnten, einschließlich von Ansprüchen von Mitarbeitern von FUJIFILM; die mit dem (möglicherweise) kontaminierten Gerät in Kontakt gekommen sind. Diese Ziffer 2.7 gilt auch über die Beendigung des jeweiligen Reparaturauftrages hinaus.

2.8 FUJIFILM ist berechtigt, die Reparaturleistungen für den Auftraggeber durch Subunternehmer oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu erbringen. Der Vertragspartner des Auftraggebers bleibt jedoch FUJIFILM.

2.9 Geräte, welche „end of service“ sind und/oder für die nur noch eine eingeschränkte Ersatzteilverfügbarkeit besteht, setzt FUJIFILM unter dem Vorbehalt instand, dass entsprechende Ersatzteile vorrätig sind. Dies gilt u.U. auch für den Reparaturfall, in dem FUJIFILM bereits einen Kostenvoranschlag erstellt hat.

3. Reparaturüberbrückungsgeräte

3.1 Auf Wunsch des Auftraggebers stellt FUJIFILM dem Auftraggeber für die Zeit der Reparatur des Gerätes, soweit verfügbar, Ersatzgeräte zur Verfügung (Endoskope, Prozessoren, Lichtquellen, Monitore, Absaugpumpen) („Reparaturüberbrückungsgerät“).

3.2 Für die Bereitstellung eines Reparaturüberbrückungsgerätes berechnet FUJIFILM eine Bereitstellungs- und Transportgebühr für eine Standard-zustellung und –abholung von pauschal EUR 380,- zzgl. Mehrwertsteuer. Einzig für Endosonographiegeräte wird eine einmalige Nutzungsgebühr in Höhe von EUR 535,- zzgl. Mehrwertsteuer erhoben. Eil- und

Sonderzustellungen werden gesondert berechnet.

3.3 Wurde dem Auftraggeber bereits vor Erhalt des Kostenvoranschlags ein Reparaturüberbrückungsgerät zur Verfügung gestellt, so darf der Auftraggeber nach Zugang des Kostenvoranschlags das Reparaturüberbrückungsgerät drei (3) Tage, an denen er regelmäßig arbeitet („**Arbeitstage**“) kostenfrei nutzen. Genehmigt der Auftraggeber den Kostenvoranschlag innerhalb dieser drei (3) Arbeitstage nicht, so wird eine Nutzungsgebühr von EUR 99,- zzgl. Mehrwertsteuer für jeden weiteren Arbeitstag erhoben.

3.4 Nach erfolgter Reparatur und Rückerhalt des reparierten Gerätes ist das Reparaturüberbrückungsgerät binnen drei (3) Arbeitstagen an FUJIFILM zurückzuführen. Maßgeblich ist der Absendetag. Bei Überschreitung dieser Frist wird eine Nutzungsgebühr von EUR 99,- zzgl. Mehrwertsteuer für jeden weiteren Arbeitstag erhoben. Die Rücksendung des Reparaturüberbrückungsgerätes wird vom Auftraggeber beauftragt und erfolgt entweder durch FUJIFILMs mobilen Service oder durch einen von FUJIFILM (bzw. von dem autorisierten Subunternehmer) beauftragten Paketdienst. Im Falle des Transports durch einen beauftragten Paketdienstes verpflichtet sich der Auftraggeber, das Reparaturüberbrückungsgerät transportgerecht zu verpacken und zur Abholung bereitzustellen. Die Rücksendung erfolgt auf FUJIFILMs Kosten und Gefahr.

3.5 Mit Erhalt des Reparaturüberbrückungsgerätes geht die Verantwortung für ordnungsgemäße Handhabung und Pflege auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber hat hierbei insbesondere die Bedienungsanleitung zu beachten.

3.6 Nach Beendigung der Reparatur hat der Auftraggeber das Reparaturüberbrückungsgerät in dem gleichen Zustand an FUJIFILM zurückzugeben, wie er es zuvor erhalten hat. Durch sachgemäße Nutzung entstandene Abnutzungen sind unschädlich. Beschädigungen an dem Reparaturüberbrückungsgerät, die durch unsachgemäße Handhabung, Aufbereitung, Pflege oder Lagerung zurückzuführen sind sowie fehlende Teile werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, es sei denn, der Auftraggeber hat diese Umstände nicht zu vertreten.

3.7 Der Auftraggeber weist FUJIFILM bei der Rücksendung des Reparaturüberbrückungsgerätes deutlich auf nicht desinfizierte Geräte hin, um das Infektionsrisiko des Personals von FUJIFILM zu minimieren.

3.8 Creutzfeldt-Jakob-Krankheit

Wurde das Reparaturüberbrückungsgerät an einem mit der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit infizierten Patienten eingesetzt, hat der Auftraggeber FUJIFILM darauf bereits vor der Rücksendung hinzuweisen. Dies gilt bereits dann, wenn bloß der Verdacht besteht, dass der Patient mit der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit infiziert ist. Die Kosten für die fachgerechte Entsorgung des (möglicherweise) kontaminierten Reparaturüberbrückungsgerätes werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Darüber hinaus ist FUJIFILM berechtigt, vom Auftraggeber den Wiederbeschaffungszeitwert ersetzt zu verlangen. Der Auftraggeber hat FUJIFILM von sämtlichen Ansprüchen, Kosten (inkl. Rechtsanwaltskosten) freizustellen, die Dritte gegenüber FUJIFILM haben könnten, einschließlich von Ansprüchen von Mitarbeitern von FUJIFILM; die mit dem (möglicherweise) kontaminierten Reparaturüberbrückungsgerät in Kontakt gekommen sind. Diese Ziffer 3.8 gilt auch über die Beendigung des jeweiligen Reparaturauftrages hinaus.

4. Erbringung der Reparaturen; Eigentumsübergang an ausgebauten Teilen; Abnahme und Rechte des Auftraggebers

- 4.1 FUJIFILM erbringt die Reparaturen gemäß dem jeweiligen Stand der Technik im Zeitpunkt ihrer Durchführung.
- 4.2 Das Eigentum an im Rahmen der Reparaturen ausgebauten Teilen geht mit dem Ausbau auf FUJIFILM über.
- 4.3 Der Auftraggeber hat das reparierte Gerät sofort nach körperlicher Entgegennahme sorgfältig und vollständig zu untersuchen. Der Auftraggeber hat FUJIFILM bei offenen Mängeln unverzüglich und bei versteckten Mängeln unverzüglich nach deren Entdeckung über das Vorliegen eines Mangels der Leistung zu informieren.
- 4.4 Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige Mängelanzeige nach Ziffer 4.3, gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
- 4.5 Bei Erteilung der Mängelrüge hat der Auftraggeber den behaupteten Mangel detailliert schriftlich zu beschreiben und insbesondere mitzuteilen, auf welche Weise und unter welchen Umständen dieser Mangel festgestellt wurde.
- 4.6 Der Auftraggeber hat das Ergebnis der Reparaturen nach Abschluss der Leistungen unverzüglich abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme

nicht verweigert werden. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber das Gerät nicht innerhalb einer von FUJIFILM gesetzten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er zur Abnahme verpflichtet ist.

4.7 Außer zur Durchführung eines unter FUJIFILMs Aufsicht erfolgenden Test- oder Probebetriebs darf der Auftraggeber das Gerät vor der Abnahme der Serviceleistung nicht in Betrieb nehmen. Ansonsten gilt für den Fall einer Inbetriebnahme des Gerätes die Leistung als abgenommen.

4.8 Bei Vorliegen eines Mangels der Leistung kann der Auftraggeber Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nach seiner Wahl die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Die Geltendmachung von etwaigen Schadensersatzansprüchen richtet sich vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 (Haftung) nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.9 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Leistung. Ausgenommen hiervon sind Schadensersatzansprüche, die der Auftraggeber im Rahmen der Mängelhaftung geltend macht. Für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche.

4.10 Mängelansprüche des Auftraggebers bestehen nicht bei Mängeln, die nach Leistungserbringung infolge unsachgemäßen Gebrauchs, unsachgemäßer Lagerung oder Nichtbeachtung der Hersteller-, Montage- oder Bedienungsanweisung entstehen. Gleches gilt für Eingriffe oder sonstige Manipulationen in das Gerät, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der von ihm geltend gemachte Mangel nicht durch den Eingriff oder die Manipulation verursacht wurde. Die FUJIFILM durch unberechtigte Mängelrügen entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.

4.11 Mängelansprüche bestehen nicht, wenn ein Mangel auf natürlichem Verschleiß oder der Korrosion einzelner Teile beruht. Gleches gilt, wenn der Mangel durch Handlungen Dritter verursacht wurde.

5. Haftung

- 5.1 Für Schäden, die von FUJIFILM, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden, haftet FUJIFILM – gleich aus

welchem Rechtsgrund – nur nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

- 5.2 FUJIFILM haftet unbegrenzt (a) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) wegen Vorsatzes, (c) wegen grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder ihrer leitenden Angestellten, (d) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (e) aus der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist) sowie (f) aus dem Produkthaftungsgesetz.
- 5.3 FUJIFILM haftet bei einfacher Fahrlässigkeit nur für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertrags-pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von sonstigen Erfüllungsgehilfen von FUJIFILM, welche nicht zu den Organen oder leitenden Angestellten zählen, grob fahrlässig verursacht werden.
- 5.4 In den Fällen der Ziffer 5.3 ist die Haftung auf die vom Auftraggeber bezahlte Vergütung beschränkt.
- 5.5 In den Fällen der Ziffer 5.3 haftet FUJIFILM nicht für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder indirekte Schäden.
- 5.6 Soweit die Haftung vorstehend in Ziffern 5.2 bis 5.5 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen Organe, leitende Angestellte oder sonstige Erfüllungsgehilfen von FUJIFILM.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Zahlungen sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei Überschreiten der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem von FUJIFILM angegebenen Konto.
- 6.2 Gegen Ansprüche von FUJIFILM kann der Auftraggeber nur mit rechtskräftig festgestellten und unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Das

Aufrechnungsverbot gilt nicht für Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Leistung und/oder einem Verzug von FUJIFILM.

Ebenso kann der Auftraggeber Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte nur ausüben, wenn den Forderungen von FUJIFILM rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Forderungen des Auftraggebers gegenüberstehen.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1 Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit FUJIFILMs schriftlicher Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 7.2 Der Kunde darf die ihm obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne FUJIFILMs vorherige schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise abtreten. FUJIFILM kann die ihr obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 AktG, abtreten.
- 7.3 Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 7.4 Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.5 Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit unseren Leistungen gemäß diesen Bedingungen Düsseldorf. Der vorstehende Satz gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.